

RS OGH 1976/11/2 5Ob22/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.11.1976

Norm

ABGB §364c

AußStrG §16 BIII2d

AußStrG §16 BIII2g

LiegTeilG §4

Rechtssatz

Die Einleitung des Verfahrens nach § 4 LiegTeilG trotz eines Verbots nach § 364 c ABGB verstößt gegen eine ausdrückliche Vorschrift des materiellen Rechts" der außerordentliche Revisionsrekurs wegen offener Gesetzwidrigkeit ist daher berechtigt.

Anmerkung

Bem: Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz sollte nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0087308 zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 22/76
Entscheidungstext OGH 02.11.1976 5 Ob 22/76
Veröff: SZ 49/125 = EvBl 1977/149 S 321

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at